



# ZETA

## E211 - Unterreihen und fortlaufende Beilagen

Stand 09/2010

- 1 Unterreihen und fortlaufende Beilagen ▶
  - 1.1 Ansetzung der Unterreihen bei unterschiedlicher erster Ordnungsgruppe des Gesamtwerkes ▶
  - 1.2 Fehlende Unterreihen- Bezeichnung der Vorlage ▶
  - 1.3 Titelländerungen und Titelverknüpfungen ▶
    - 1.3.1 Übergangslösung ▶
    - 1.3.2 Spezielle Splitregeln, bezogen auf Unterreihen ▶
    - 1.3.3 Änderung der Benennung (Übergangslösung) ▶
    - 1.3.4 Änderung der Thematik/ des Sachgebietes der Unterreihe bei gleich bleibender Zählung ▶
    - 1.3.5 Sondermaterial: Statistische Berichte ▶

- 2 Hinweise zu Beilagen ▶
  - 2.1 Beilagenkriterien ▶
    - 2.1.1 Zugehörigkeitsbegriffe ▶
    - 2.1.2 fehlende Zugehörigkeitsbegriffe ▶
  - 2.2 Beilagen ohne eigenen Titel ▶
  - 2.3 Beilagen mit eigenem Titel ▶
  - 2.4 Beilagen, in deren Sachtitel zwei oder mehrere Bezugswerke verbunden genannt sind ▶

3 Neben- oder gleichgeordnete fortlaufende Sammelwerke, die den Namen eines anderen fortlaufenden Werkes ▶ ("Mutterzeitschrift") in ihrem Titel enthalten ▶

### 1 Unterreihen und fortlaufende Beilagen

"Als Unterreihe wird eine Untergliederung eines fortlaufenden Sammelwerkes bezeichnet, die einen Gliederungs-begriff (Bezeichnung) und/ oder eine sachliche Benennung und/ oder Zählung hat, mehreren Teilen gemeinsam übergeordnet ist und ebenfalls ohne von vornherein geplanten Abschluss erscheint.

Angaben, die lediglich eine chronologische Abfolge der Bände eines fortlaufenden Sammelwerkes zum Ausdruck bringen, z.B. Neue Folge; 3. Folge, gelten jedoch nicht als Bezeichnungen einer Unterreihe." (RAK- WB § 8,3)

"Die Angabe der Unterreihe ... kann in der Vorlage bestehen aus Gliederungs-begriffen (Bezeichnungen), Ziffern- oder Buchstaben-zählungen, sachlichen Benennungen oder aus Kombinationen dieser einzelnen Bestandteile. Sie kann ferner bestehen aus einer Art Ausgabebezeichnung (z.B.: Ausgabe für die Stadt; Ausgabe für den Kreis; Ausgabe für Lehrer; Ausgabe für Schüler.)" (RAK- WB § 111,5, 1. Absatz).

"Ausgabebezeichnungen mit sachlichen und/ oder formalen Aussagen (z.B.: Ausgabe für Lehrer; Ausgabe in deutscher Sprache) werden bei fortlaufenden Sammelwerken wie Unterreihen behandelt, wenn durch sie Ausgaben unterschieden werden, die untereinander inhaltliche und/ oder sprachliche Unterschiede aufweisen ..." (RAK- WB § 141,2)

Beispiele:

Reihe ... Sektion ... Ausgabe ...	Gliederungs-begriff
Patristik Patristische Studien	sachliche Benennung
A 1 IV	Zählung
Reihe Patristik	Gliederungs-begriff + Benennung
Reihe A	Gliederungs-begriff + Zählung
Reihe 1, Patristik	Gliederungs-begriff + Zählung + Benennung
A, Patristik	Zählung + Benennung

"Zusätzlich können weitere, nur die Unterreihe ... betreffende Angaben, wie z.B. Zusätze zur sachlichen Benennung, Paralleltitel, Verfasserangaben, genannt sein.

Eine Unterreihe ... kann als einfache oder hierarchisch gegliederte Unterreihe ... genannt sein. Jede Gliederungseinheit kann aus den oben genannten Angaben bestehen."

(RAK- WB § 111,5, 3. Absatz).

"Ist die Vorlage eine fortlaufende Beilage (vgl. § 8,4) ohne eigenen Titel für diese, so erhält sie im allgemeinen eine eigene Einheitsaufnahme, wenn sie eine eigene durchlaufende Zählung der Teile hat. Die Bezeichnung der fortlaufenden Beilage wird dann Bestandteil der Sachtitel- und Verfasserangabe (vgl. §§ 126,3 und 135)" (RAK- WB § 112,1). Die Aufnahme erfolgt als Unterreihe zu dem dazugehörigen fortlaufenden Sammelwerk.

Fortlaufende Beilagen mit eigenem Titel und eigener durchlaufender Zählung der Teile erhalten eine eigene Einheitsaufnahme unter eben diesem Titel (RAK- WB § 112,2). Vgl. [E 441](#) ▶.

Abgesehen von den oben genannten, wie Unterreihen zu behandelnden Beilagen unterscheiden die RAK- WB folgende Typen von Unterreihen und schreiben dafür folgendes vor:

1. Weder das Gesamtwerk noch die Unterreihe haben eine Bandzählung: beide erhalten keine Aufnahme (§ 110,3b).
2. Das Gesamtwerk hat eine Bandzählung, die Unterreihe aber nicht: nur das Gesamtwerk erhält eine Einheitsaufnahme (§ 111,3).
3. Das Gesamtwerk hat keine Bandzählung, aber die Unterreihe hat eine: das Gesamtwerk erhält mit jeder Unterreihe eine eigene Einheitsaufnahme (§ 111,1).
4. Gesamtwerk und Unterreihe haben jeweils eigene Bandzahlungen: das Gesamtwerk selbst erhält keine, aber mit jeder Unterreihe erhält es eine eigene Einheitsaufnahme (§ 111,2).

In der ZDB wird aus historischen und sachlichen Gründen bei dem zuvor genannten Typ 4 der Unterreihen insofern von den RAK- WB abgewichen, als hier auch das Gesamtwerk eine Aufnahme erhält. Der sachliche Grund liegt in der Tatsache, dass immer wieder Bibliotheken den Bestand nur auf der Basis der Gesamtzählung angeben (möchten/ müssen), z.B. weil die Gesamtzählung Bestandteil der Signatur ist.

Da in diesen Fällen die Bände sowohl Bände des Gesamtwerkes als auch Bände der jeweiligen Unterreihen sind, kann der Bestand einer Bibliothek, wenn gewünscht, hier oder dort oder sogar an beiden Stellen angegeben werden.

Anm.: Von der durchlaufenden Bandzählung gemäß RAK- WB § 111 zu unterscheiden ist die Zählung der Unterreihen selbst auf Sachtitelebene, z.B. 'Reihe 1'.

"Bandzählung", schließt auch solche Teile von fortlaufenden Sammelwerken ein, die nicht mit Kardinalzahlen nummeriert sind, sondern die durch fortschreitende Jahresangaben (Berichtszeiten) gekennzeichnet sind. Beispiel: Die Unterreihe ist eine Jahresbibliographie 1960 ff.

Hat ein fortlaufendes Sammelwerk gemäß RAK- WB § 8,3 eine Unterreihe oder gemäß § 112,2 eine fortlaufende Beilage ohne eigenen Titel für diese und wird nach den Bestimmungen von § 111 eine Aufnahme dafür erstellt, dann soll diese Aufnahme folgende Form haben:

Die Unterreihe (§ 111) bzw. die Bezeichnung der Beilage (§ 112,1) wird Bestandteil der Sachtitel- und Verfasserangabe und dort "im Allgemeinen nach der Vorlage angegeben" (§ 135,1; Einzelheiten s. weiter unten). Zugleich wird gemäß § 503 ein Ansetzungssachtitel mit zwei oder mehreren Ordnungsgruppen (OG) gebildet, wobei der Sachtitel des Gesamtwerkes die erste OG und bestimmte Elemente der Unterreihen- Angabe oder der fortlaufenden Beilage die zweite oder weitere OG bilden.

In der ZDB werden aus historischen und sachlichen Gründen bestimmte restriktive Kriterien dafür angelegt, wann eine Untergliederung eines fortlaufenden Sammelwerkes als Unterreihe aufzufassen und in der oben beschriebenen Weise als zweite oder weitere OG des Gesamtwerkes anzusetzen und aufzunehmen ist.

So werden z.B. in der ZDB häufig Untergliederungen fortlaufender Sammelwerke, die man für Unterreihen halten könnte, aber nicht unbedingt dafür halten muss, selbstständig angesetzt und unter dem Gesamttitel nur verwiesen.

Dies gilt für alle Titel, bei denen man weiß oder vermuten kann, dass sie

- a) eine eigene, nebengeordnete (nicht untergeordnete) Schriftenreihe im Verhältnis zu der anderen Schriftenreihe sind;
- b) gar nicht zwangsläufig immer innerhalb (als Teil) ein und desselben Gesamtwerkes erscheinen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass z.B. Kongressberichte, auch wenn sie wiederholt in derselben Zeitschrift veröffentlicht werden, plötzlich unabhängig von dieser Zeitschrift bzw. in einer anderen Zeitschrift erscheinen. Sie sollten deshalb möglichst nicht als Unterreihe behandelt werden;

Im Fall b) ist dem Verhältnis zur "anderen" Veröffentlichung im Allgemeinen durch Angabe einer Konkordanz (vgl. 4245), aber bei einer Vielzahl von Konkordanzen durch eine Verweisung/ Sucheinstieg unter dem Gesamtwerk Rechnung zu tragen.

#### *Hinweis*

In den Altdaten finden sich noch in größerer Zahl Aufnahmen von Unterreihen, die entsprechend einer in den RAK von 1977 angebotenen Möglichkeit nicht als zweite oder weitere Ordnungsgruppe angesetzt sind, sondern die wegen ihrer spezifischen Benennung selbstständig angesetzt wurden. Als Sonderfall gehören dazu auch einige große nationale Statistiken.

Diese Praxis wird im Prinzip nicht fortgeführt, aber:

Kommt eine neue Unterreihe zu einem nach alter Konvention aufgenommenen Gesamtkomplex dazu, ist je nach Sachlage (wie viele Unterreihen gibt es bereits, wie viele kommen dazu) zu entscheiden, ob die neue Unterreihe nach den alten Konventionen aufgenommen oder der Gesamtkomplex umgearbeitet wird. Ggf. veranlasst der Urheber der Aufnahme die Korrektur der übrigen

Unterreihen des betreffenden Gesamtwerkes, und zwar sowohl die neue Ansetzung als auch Verweisungen von der alten Ansetzung als selbstständige fortlaufende Sammelwerke. Es erfolgt keine systematische Überarbeitung dieser Fälle; die ZR/ Titel korrigiert die Ansetzung bereits vorhandener Aufnahmen auf Antrag.

*Ausnahme:* Bei den bereits in der ZDB enthaltenen großen Statistik- Komplexen wird die Ansetzung nicht geändert, Neuaufnahmen werden entsprechend der alten Praxis angelegt. (AGDBT- Beschluß; vgl. Protokoll der 15. Sitzung.)

Für Unterreihen und fortlaufende Beilagen, die gemäß den zuvor genannten Kriterien wie Unterreihen, d.h. unselbstständig, als zweite oder weitere OG zum Sachtitel des Gesamtwerkes, aufgenommen werden, wird im Folgenden beschrieben, was zusätzlich oder in Abweichung zu den für Werke mit nur einer OG im ST gültigen Vorschriften für die ZDB zu beachten ist.

Für jedes aufzunehmende Gesamtwerk mit Unterreihe ist gemäß RAK- WB § 503 ein Ansetzungssachtitel mit zwei oder mehreren Ordnungsgruppen zu bilden. Dieser Ansetzungssachtitel ist im Feld 3220 ► einzutragen. Die erste OG eines solchen Ansetzungssachtitels kann unter bestimmten Bedingungen (vgl. RAK- WB § 524 und 4000 ► ) zusätzlich eine Ordnungshilfe erhalten.

Da es sich bei den Inhalten von 3220 ► um Ansetzungsformen handeln muss, werden Anfangsartikel mit Nichtsortierzeichen in den Ansetzungssachtitel übernommen.

Hauptsachtitel und sachliche Benennungen werden bei Aufnahmen mit Unterreihen wie folgt auf verschiedene Felder verteilt:

Der Hauptsachtitel *des Gesamtwerkes* in Vorlageform wird ins Feld 4000 ► eingetragen. Desgleichen werden Zusätze, Urheberangaben, Parallelsachtitel sowie ggf. deren Zusätze und Urheberangaben, sofern sie sich *auf das Gesamtwerk* bzw. auf *alle* Unterreihen desselben Gesamtwerkes beziehen im Feld 4000 ► abgelegt

Die die jeweilige Unterreihe bzw. Hierarchiestufen betreffenden Angaben werden hingegen im ggf. zu wiederholenden Feld 4005 ► abgelegt, wobei für jede Hierarchiestufe ein Feld 4005 ► zu verwenden ist. Die Angaben erfolgen hier in Vorlageform, jedoch in der RAK- WB- üblichen Reihenfolge und unter Verwendung (d.h. manueller Vergabe) der vorgeschriebenen Deskriptionszeichen.

Da die Inhalte von 4005 ► ausschließlich der bibliographischen Beschreibung dienen (Ausgabe im Korpus der Titelaufnahme), müssen zur Erzielung notwendiger bzw. wünschenswerter Verweisungen/ Sucheinstiege von sachlichen Benennungen zusätzliche 3260 ►- Felder mit den betreffenden Inhalten in Ansetzungsform besetzt werden.

Ist das Gesamtwerk ein Urheberwerk (Urheber im Sachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen), so erhält auf jeden Fall der (erste) Urheber des Gesamtwerkes gemäß RAK- WB § 692,2 für jede zugehörige Aufnahme des Gesamtwerkes mit einer Unterreihe die Haupteintragung. Die ID- Nummer dieses Urhebers ist deshalb in 3100 ► einzutragen. Weitere Urheber des Gesamtwerkes werden sowohl im Falle eines Urheberwerkes als auch im Falle eines Sachtitelwerkes in 3120 ►-3121 eingetragen, wiederum bei jeder Aufnahme des Gesamtwerkes mit einer Unterreihe.

Bei Körperschaften, Sachtiteln bzw. Benennungen, die sich auf die jeweilige Unterreihe mit ihren Hierarchiestufen beziehen, werden ebenfalls die Felder 3100 ► und

### 1.1 Ansetzung der Unterreihen bei unterschiedlicher erster Ordnungsgruppe des Gesamtwerkes

Liegen zu einem Gesamtwerk, dessen Titel sich im Verlauf seines Erscheinens ändert, ohne dass diese Änderung splitrelevant wäre (vgl. E 221.2 ►, Geringfügige Änderungen), Unterreihen vor, deren Hauptsachtitel von der Ansetzung des Gesamtwerkes abweicht, wird folgendermaßen verfahren:

Um die Zusammenführung von Gesamtwerk und Unterreihen zu gewährleisten, wird in 3220 ► in der ersten Ordnungsgruppe die für das Gesamtwerk gültige Titelfassung eingetragen. Der für die vorliegende Unterreihe geltende Hauptsachtitel wird in 4000 ► angegeben. Von ihm wird ein Sucheinstieg in der Form "Sachtitel / Sachliche Benennung der Unterreihe" über 3260 ► angelegt.

*Beispiel* (fingiert):

4000 Landwirtschaftliche Zeitschrift
4030 Leipzig
4025 1.1890 - 41.1930; damit Ersch. eingest.
1100 1890-1930
4213 Hauptsacht. 1.1890 - 14.1903: Landwirtschaftliche Zeitschrift
4242 !...!-- Abvz--: [Landwirtschaftliche Zeitschrift / Beilage]
3220 Landwirtschaftliche Zeitschrift / Beilage
4000 Landwirtschaftliche Zeitschrift
3260 Landwirtschaftliche Zeitschrift / Beilage
4005 Beilage
4030 Leipzig
4025 1.1893 - 10.1902; damit Ersch. eingest.
1100 1893-1902
4241 !...!-- Abvz--: Landwirtschaftliche Zeitschrift

### 1.2 Fehlende Unterreihen- Bezeichnung in der Vorlage

Dass es sich um eine Unterreihe handelt, ist bei manchem fortlaufenden Sammelwerk nicht ausdrücklich durch eine typische Unterreihenbezeichnung zum Ausdruck gebracht, sondern nur indirekt zu erschließen, z.B. bei Bibliographien, deren Mehrjahreskumulationen gelegentlich nur durch die Berichtszeiten- Angabe als solche zu erkennen sind oder bei

anderssprachigen Ausgaben einer Zeitschrift mit gleich lautenden Hauptsachtiteln und gleichen Erscheinungsorten (vgl. dazu auch ZETA E 455 ▶), die sich z.B. nur dadurch unterscheiden, dass Untertitel und/ oder beteiligte Körperschaften in jeweils anderen Sprachen auftreten. Hier ist eine geeignete Unterreihenangabe zu fingieren (in 4005 ▶ in eckigen Klammern, in 3220 ▶ ohne).


Als Unterreihe angesetzt und ggf. in der Bezeichnung fingiert werden auch Werke, die zunächst als Grundwerk bzw. Gesamtwerk zu anderen, als Unterreihen angesetzten Werken, z.B. zu den verschiedenen Kumulationsstufen einer Bibliographie, angesehen werden können.

*Beispiel:*

Eine Bibliographie beginnt als Jahresbibliographie. Diese Ausgabe bedarf zunächst keiner Ansetzung als Unterreihe, da es nur dieses eine Werk gibt. Später erscheinen regelmäßig Mehrjahreskumulationen, die als Unterreihe angesetzt werden. Um die Jahresausgabe auf eine "Ebene" mit den Mehrjahreskumulationen zu bringen, wird in solchen Fällen nachträglich die Jahresausgabe ebenfalls zur Unterreihe gemacht. Dabei entfällt die Aufnahme für das Gesamtwerk, da die Jahresausgabe eben nicht dieses "Gesamt- Werk" ist.

### 1.3 Titelländerungen und Titelverknüpfungen

Mit der Einführung der neuen ZDB- Splitregeln ab 1.1.2007 auf der Grundlage der ISBD(CR) und damit auf der Grundlage von international gültigen Regeln, sind *alle* in ZETA E 221 ▶ genannten Regeln für eine gravierende oder geringfügige Änderung grundsätzlich auch auf Unterreihen anzuwenden. Es ist weiter zu beachten, dass - nach Beschluss der Ad- hoc- AG ISBD(CR) im Juni 2005 - mit der Anpassung an international gültige Regeln das Auszählen der Wörter bei Unterreihen mit dem Titel des Gesamtwerkes (und nicht wie bisher mit dem Unterreihentitel) beginnt.

Zum Umgang mit Altdaten vgl. Geschäftsgangsregelung:  „Behandlung der Altdaten nach Einführung der neuen Splitregeln“.

#### 1.3.1 Übergangslösung

Bei der Beschreibung von Titelländerungen bei Unterreihen ist es notwendig, auch auf die international übliche Ansetzung von Unterreihen einzugehen. Nach international gültigen Regeln gilt der Titel des Gesamtwerkes zusammen mit dem Titel der Unterreihe(n) als ein Hauptsachtitel. Die Unterreihenangabe(n) werden im Feld für den Hauptsachtitel in Unterfeldern erfasst. Die internationalen Regeln sehen keinen Ansetzungssachtitel für Unterreihenwerke vor. Im Gegensatz zu RAK- WB § 503,5 werden ggf. Gliederungsbegriff, Zählung (MARC 245 Unterfeld n) und eine zusätzlich zur Zählung genannte sachliche Benennung (MARC 245 Unterfeld p) vorlagegemäß gemeinsam angesetzt.

Änderungen innerhalb aller dieser Bestandteile, also auch Änderungen in einer zusätzlich zur gleich bleibenden Zählung genannten sachlichen Benennung, können somit - je nach Regel - ggf. zum Split führen.

Ansetzungs- Beispiel (nach AACR2 12.1B5):

Hauptsachtitel: Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C, Musik, Kultur, Kirche

Ansetzungs- Beispiel (nach RAK- WB § 503,5):

Ansetzungssachtitel: Friedensauer Schriftenreihe / C

Von der Ad- hoc- AG ISBD(CR) wurde im Juni 2005 beschlossen, die bisherigen RAK- Regeln für die Ansetzung von Unterreihen beizubehalten und sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu ändern. Es ist davon auszugehen, dass eine Anpassung der Ansetzungsregeln von Unterreihen an international gültige Regeln vermutlich erst mit dem Einsatz eines neuen deutschen Regelwerkes, basierend auf dem neuen internationalen Regelwerk „Resource Description and Access“ (RDA), erfolgen wird. Als Übergangslösung wurde beschlossen, das Auszählen der Wörter bei Unterreihen zurzeit mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem *Ansetzungssachtitel* (ZETA B 3220 ▶) heraus zu beginnen.

Diese Festlegung führt dazu, dass eine Änderung in einer zusätzlich zur gleich bleibenden Zählung genannten sachlichen Benennung (die sich ja nicht in einem geänderten Ansetzungssachtitel niederschlägt), zurzeit nicht zu einer gravierenden Änderung (je nach Regel), sondern als geringfügige Änderung behandelt wird und somit nicht zum Split führt, s.a. 1.3.3 Änderung ▶ der Benennung (Übergangslösung) ▶. Diese Abweichung wird von der Ad- hoc- AG ISBD(CR) bewusst in Kauf genommen.

Anm.: Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Ansetzung von Unterreihen an international gültige Regeln angepasst wird, sind Nacharbeiten an ZETA E 221 in der Weise notwendig, dass einzelne Beispiele zu Unterreihen nicht als geringfügige, sondern als gravierende Änderungen beschrieben werden müssen.

#### 1.3.2 Spezielle Splitregeln, bezogen auf Unterreihen

Neben den in E 221 ▶ aufgeführten allgemeinen Regeln für eine gravierende oder geringfügige Änderung gibt es besondere Regeln, die speziell auf Unterreihen anzuwenden sind:

1) Eine gravierende Änderung liegt vor, wenn im Unterreihentitel ein untergliedernder Gattungsbegriff (z.B. Ausgabe, edition, version) genannt ist **und** die Titelländerung der Unterreihe eine Änderung des Geltungsbereichs anzeigt, vgl. ZETA E 221 ▶, 1.e. Die Verknüpfungen der Titel werden über 4244 ▶ hergestellt. Achtung: wenn durch die Titelländerung keine Änderung des Geltungsbereichs angezeigt wird, wird die Änderung als geringfügig angesehen!

2) Erscheint ein Titel nur zeitweilig als Unterreihe einer anderen Veröffentlichung und wird dann selbstständig (ohne sich zu ändern), führt dies zu einer neuen Titelaufnahme, vgl. ZETA E 221 ▶, 1g. Die Verknüpfungen der Titel werden über 4244 ▶ hergestellt.

3) Eine Kumulation trägt denselben Hauptsachtitel und wird in der derselben Sprache wie die einzelnen Ausgaben veröffentlicht, aber der Inhalt der Veröffentlichung ändert sich, vgl. ZETA E 221 ▶, 1h. Es wird eine Neuaufnahme angelegt.

4) Teilt sich eine - zunächst oder zeitweilig - ungeteilte Zeitschrift in mehrere Unterreihen auf, führt diese Aufspaltung zu neuen Titelaufnahmen, vgl. ZETA E 221 ▶, 1j. Verknüpfungen zwischen Gesamtwerk und Unterreihen werden über 4244 ▶ hergestellt.

Das früher statt einer Verknüpfung verwendete Textfeld 4224 ▶, in dem der Sachverhalt bisher erläutert wurde, wird nicht zusätzlich belegt, wird aber weiterhin für die Fälle benötigt, in denen zu viele Verknüpfungen erforderlich wären und die Titelaufnahmen überlang werden könnten. In diesen Fällen wird dann bei der Aufnahme des Gesamtwerkes lediglich in 4224 ▶ auf die Teilung in Unterreihen hingewiesen, in der Regel mit Datierung.

Hat oder erhält eine Zeitschrift eine fortlaufende Beilage (Supplement, Beiheft und dgl.), die wie eine Unterreihe aufzunehmen ist, werden zusätzlich Verknüpfungen zwischen Unterreihe und Gesamtwerk über 4241 ▶/4242 ▶ hergestellt (vgl. Protokoll der 31. AGDBT- Sitzung, TOP 14).

### 1.3.3 Änderung der Benennung (Übergangslösung)

Besteht die Unterreihen- Angabe z.B. aus einer Kombination von Zählung und Benennung (Beispiel: A, Patristik), wird zurzeit gemäß RAK- WB § 503,5 nur die Zählung in den Ansetzungssachtitel übernommen (Beispiel: A). Eine Änderung der Benennung (ohne dass sich gleichzeitig die Zählung ändert) führt zurzeit nicht zur Behandlung als gravierende (je nach Regel), sondern immer zur Behandlung als geringfügige Änderung, da in diesen Fällen die Änderung der Benennung nicht zu einem geänderten Ansetzungssachtitel führt, s.a. 1.3.1 Übergangslösung ▶. Achtung: das Auszählen der Wörter für eine Splitentscheidung nach E ▶ 221 ▶, 1.a und 1.b beginnt zurzeit mit dem Gesamttitel aus dem Ansetzungssachtitel.

Beispiel:

Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C, Musik, Kultur, Kirche  
kein Split: Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C, Kultur, Kirche

Ansetzungssachtitel:

Friedensauer Schriftenreihe / C

kein Split: Friedensauer Schriftenreihe / C (Der Ansetzungssachtitel ändert sich nicht).

Entsprechend der bisherigen ZDB- Praxis wird jedoch im Feld 4005 ▶ die Unterreihen- Angabe insoweit aktualisiert, als die neuere Benennung per Korrektur eingefügt und die ältere in einer Fußnote angegeben wird (4213). Gegebenfalls wird zusätzlich von der (den) früheren Benennung(en) über 3260 ▶ verwiesen.

### 1.3.4 Änderung der Thematik/ des Sachgebietes der Unterreihe bei gleich bleibender Zählung

Ändert sich aber bei gleich bleibender Zählung die Thematik/ das Sachgebiet der Unterreihe, wird eine Neuaufnahme angelegt. Die Aufnahmen (mit gleicher Zählung) bleiben dabei unverknüpft.

Beispiel:

Publications de l'Institut Français de Florence. Série 4, Essais bibliographiques

Forts.: Publications de l'Institut Français de Florence. Série 2, Collection d'études bibliographiques

Publications de l'Institut Français de Florence. Série 4, Histoire de l'art

### 1.3.5 Sondermaterial: Statistische Berichte

Für dieses schwierige Sondermaterial wurde von der Ad- hoc- AG ISBD(CR) im Juni 2005 beschlossen, dass Splits *weiterhin nach den bisher gültigen ZETA- Splitregeln* ( E 221- Alt) erfolgen sollen. Dieser Komplex kann erst im Zuge der Ansetzungsänderung von Unterreihen bei Einführung eines neuen deutschen Regelwerkes betrachtet werden.

Genauere Erläuterungen zu statistischen Berichten vgl. auch ZETA E 481 ▶.

## 2 Hinweise zu Beilagen

Gemäß RAK- WB § 8,4 wird als fortlaufende Beilage ein fortlaufendes Sammelwerk bezeichnet, das parallel zu einem anderen fortlaufenden Sammelwerk und ebenfalls ohne von vornherein geplanten Abschluss erscheint, einen Zugehörigkeitsbegriff (z.B. Beilage, Ergänzung, Supplement) und/ oder eine Zählung und/ oder einen eigenen Titel hat. Vgl. E 441 ▶.

### 2.1 Beilagenkriterien

Die folgenden Ausführungen sind als Hilfestellung für die Feststellung einer Beilage gedacht.

### 2.1.1 Zugehörigkeitsbegriffe

Neben den im RAK- WB § 8,4 genannten Zugehörigkeitsbegriffen weisen in der Regel die folgenden Begriffe in allen Sprachen auf den Sachverhalt „Beilage“ hin. Es handelt sich dabei - wie auch in der Auflistung auf der ZETA- Seite 4242 - allerdings um eine Auswahl von Begriffen.

Anhang  
Annex  
Appendix  
Beiheft  
Extra  
Nachtrag  
Sonderband  
Sonderausgabe  
Sonderbericht  
Sonderdienst  
Sonderheft  
Special edition  
Spezial  
Spezialausgabe

desgleichen daraus gebildete Begriffe wie „Ergänzungsband“.

Aber auch wenn derartige Begriffe nicht vorkommen, kann das vorliegende Werk eine fortlaufende Beilage sein.

### 2.1.2 Fehlende Zugehörigkeitsbegriffe

Fehlen Zugehörigkeitsbegriffe im Sachtitel/ Zusatz, deuten auf den Sachverhalt „Beilage“ hin:

1. Hinweis(e) in der Hauptveröffentlichung auf die Beilage und/ oder entsprechende Hinweise in der Beilage auf die Hauptveröffentlichung (z.B. auf der Haupttitelseite: „Ein Sonderheft von XYZ Online“, z.B. auf einer eigenen Seite: „als monatliche Ergänzung zum Magazin bietet Ihnen das Begleitheft ABC ...“)

im Impressum, (z.B. „Dieses Supplement ist Bestandteil des XYZ- magazin“)

im Inhaltsverzeichnis, (z.B. „Dieser Ausgabe der ABC- Zeitschrift liegt ein Exemplar der ‚ABC 2009: Vorschau‘ der Fachverlag Hans Müller- Meier GmbH, Nürnberg bei“)

bei Bezugsbedingungen und Preisangaben (z.B. „Für Bezieher der Hauptzeitschrift kostenlos“, „Im Bezug der Zeitschrift XYZ enthalten“),

im Vorwort, (z.B. ABC next gibt es nur mit dem ABC- Magazin“)

in der gesamten weiteren Vorlage.

2. Gemeinsame Lieferung von Hauptveröffentlichung und Beilage (sowohl eingheftet/ eingeklebt als auch lose beiliegend)

3. Preisangaben, die sich auf beide Bestandteile beziehen, (z.B. „Der Preis für dieses Sonderheft ist in der Abonentengebühr für die Zeitschrift XYZ enthalten“)

4. Titelfassungen wie z.B. Zeitmagazin.

5. Hinweise in externen Quellen, z.B. in Begleitschreiben oder im Internet (z.B. „Neben dem monatlichen regionalen Wirtschaftsmagazin XYZ erscheinen im Meier & Schmidt Wirtschaftsverlag die Sonderhefte ‚Große Wirtschaftsführer‘ und die ‚Standort- Reihe‘“).

Aber: Hinweise, die der Information/ Werbung eines Verlages dienen oder einen weiteren Verlagsservice beschreiben, können nicht als Hinweise auf Beilagen gewertet werden (z.B. „Für Bezieher des ABC- Magazins ist der Bezug des XYZ- Magazins um 20% reduziert“, „im gleichen Verlag erscheinen außerdem ...“).

Nach Abschluss der Erwerbungsverfahren v.a. in großen Bibliotheken ist das Kriterium „gemeinsame Lieferung“ bei der Katalogisierung oft nicht mehr nachvollziehbar, so dass hier bei der Nachnutzung bereits vorhandener Titelaufnahmen hinsichtlich eventueller Korrekturen der bibliografischen Zusammenhänge besondere Vorsicht geboten ist und bestehende Verknüpfungen im Zweifel bestehen bleiben sollen.

Bei Zeitungen und zeitungähnlichen Veröffentlichungen ist die "gemeinsame Lieferung" von Hauptveröffentlichung und Beilage häufig das einzige Kriterium für den Sachverhalt "Beilage".

Für alle fortlaufenden Sammelwerke, bei denen weder im Sachtitel/ Zusatz Zugehörigkeitsbegriffe noch Hinweise wie oben dargestellt vorkommen, gilt die Anwendung der Zweifelsfallregelung. Die Veröffentlichungen werden unter ihrem Titel selbstständig angesetzt, es erfolgen keine Verknüpfungen.

## 2.2 Beilagen ohne eigenen Titel

Fortlaufende Beilagen ohne eigenen Titel erhalten gemäß RAK- WB § 112,1 eine eigene Einheitsaufnahme als Unterreihe des Gesamtwerkes. Auf eine solche Aufnahme wird in der ZDB jedoch verzichtet, wenn eine derartige Beilage keine eigene durchgehende Heftzählung hat (vgl. [E 441](#) ▶). Derartige Beilagen werden in [4226](#) ▶ mit der Formulierung "Ungezählte Beil.: ..." berücksichtigt.

Fortlaufende Beilagen, deren Titel zwar zitierfähig, sachlich jedoch erst in Verbindung mit dem Titel der Hauptzeitschrift eine Aussage ergeben, werden wie Unterreihen aufgenommen. Im Zweifelsfall, ob ein Beilagentitel ohne den Gesamttitel zitierfähig ist, wird die Beilage selbstständig angesetzt.

Ist im Titel dieser als Unterreihe anzusetzenden fortlaufenden Beilage der Name des Gesamtwerkes bzw. der Hauptzeitschrift enthalten, wird gemäß RAK- WB § 503,8 der Name des Gesamtwerkes in der zweiten und weiteren Ordnungsgruppe bei der Ansetzung in [3220](#) ▶ weggelassen. Die Vorlageform wird in [4005](#) ▶ erfasst. Vgl. aber 2.4. Die Verknüpfung zwischen fortlaufender Beilage ohne eigenen Titel und Hauptzeitschrift erfolgt über [4241](#) ▶ bzw. [4242](#) ▶

Beispiele:

3220	Editio / Beihefte
4000	Editio
4005	Beihefte zu Editio
4241	<i>Beih. zu!...!-- Abvz--: Editio</i>

3220	Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft / Sonderheft
4000	Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft
4005	Sonderheft der Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft
4241	<i>Sonderh. zu!...!-- Abvz--: Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft</i>

Die folgenden Beispiele illustrieren Beilagentitel, die zwar zitierfähig sind, jedoch erst in Verbindung mit dem Titel der Hauptzeitschrift eine sachliche Aussage ergeben (RAK- WB 503,6):

3220	Zeitschrift für allgemeine Schriftkunde / Stenotachygraphische Beilage
4000	Zeitschrift für allgemeine Schriftkunde
4005	Stenotachygraphische Beilage zur Zeitschrift für allgemeine Schriftkunde
4241	<i>!...!-- Abvz--: Zeitschrift für allgemeine Schriftkunde</i>

3220	Landwirtschaft - angewandte Wissenschaft / Sonderhefte Gartenbau
4000	Landwirtschaft - angewandte Wissenschaft
4005	Sonderhefte Gartenbau
4241	<i>!...!-- Abvz--: Landwirtschaft - angewandte Wissenschaft</i>

## 2.3 Beilagen mit eigenem Titel

Vorbemerkung:

Auf Grund eines Beschlusses der 18. AGDBT- Sitzung 1991 wurden alle fortlaufenden Sammelwerke, also auch Beilagen und neben- oder gleichgeordnete Werke, die den Namen der „Mutterzeitschrift“ oder deren Initialform im Sachtitel enthalten, als Unterreihen angesetzt, wobei vom vorliegenden Sachtitel verwiesen wurde.

Dass es sich um die Mutterzeitschrift handelt, wurde in der Regel aus der Übereinstimmung von Verlagsort und Verlag geschlossen. Dabei war grundsätzlich klar, dass in Fällen neben- oder gleichgeordneter Werke mit dem Namen der Mutterzeitschrift im Titel, die tatsächliche bibliografische Beziehung zwischen den Werken durch eine Ansetzung als Unterreihe nicht korrekt wiedergegeben war. Diese Werke hätten nach RAK- WB 501,1 als selbstständige Werke angesetzt werden müssen. Dennoch ist der Beschluss der ausschließlichen Berücksichtigung formaler Kriterien für die Ansetzungsentscheidung in den beschriebenen Fällen auf der 20. AGDBT- Sitzung 1993 noch einmal bekräftigt worden.

Wichtigster Grund für die erstmalige und die später bekräftigte Entscheidung war die Katalogisierungsvereinfachung, die durch sie erreicht werden konnte, denn die AGDBT- Teilnehmer sahen und sehen sich wegen mangelnder Personalressourcen weder zu Autopsie noch zu umfangreichen bibliografischen Ermittlungen der tatsächlichen bibliografischen Beziehungen in der Lage.

Diese im ehemaligen Abschnitt 2.2 dargestellten und auf alle Arten fortlaufender Sammelwerke angewendeten Ansetzungsbestimmungen sind auf Beschluss der 36. AGDBT- Sitzung 2008 aufgegeben worden.

Damit sollen derartige über RAK- WB hinausgehende i.d.R. sehr konstruierte und nur in der ZDB vorgenommene Ansetzungen als Unterreihe und eine dadurch hervorgerufene Abweichung zur außerhalb der ZDB besonders bei Schriftenreihen praktizierten Katalogisierung - die durch den verstärkten Nachweis von Schriftenreihen in der ZDB zunehmend deutlich wird - eingestellt werden.

Zugleich soll diese Maßnahme zu einer größeren Nutzungsfreundlichkeit führen, dadurch, dass eine i.d.R. selbstständige Ansetzung des zu katalogisierenden Werkes erfolgt und - im Falle fortlaufender Beilagen - die Beziehung zwischen dem Gesamtwerk und seiner Beilage über Verknüpfungsfelder hergestellt wird.

Diese Änderung der ZDB- Katalogisierungspraxis (vgl. [PDF](#) Protokoll der 36. Sitzung, TOP 12.2) wird zudem durch die Annahme gestützt, dass ein neues international ausgerichtetes Regelwerk in größerem Umfang als RAK- WB selbstständige Ansetzungen vorsehen wird und Ansetzungssachtitel für Unterreihenaufnahmen grundsätzlich nicht mehr vorkommen werden (vgl. die Erläuterungen im Abschnitt 1.3.1 Übergangslösung).

Sie erfordert jedoch künftig wieder die Feststellung der bibliografischen Zusammenhänge, das heißt, es muss nach dem Inhalt entschieden oder bibliografisch ermittelt werden. Bei Schwierigkeiten in der Abgrenzung aussagefähiger eigener Titel von nicht aussagefähigen Titeln, wird die selbstständige Ansetzung vorgezogen.

Eine fortlaufende Beilage nach 2.1.2 mit eigenem Titel erhält gemäß RAK- WB § 112,2 eine eigene Einheitsaufnahme, wenn sie eine eigene durchgehende Zählung der Teile hat, vgl. E 441. ▶ Die selbstständig angesetzte Beilage und die dazugehörige Hauptzeitschrift werden über 4241 ▶ bzw. 4242 ▶ miteinander verknüpft.

Beispiele:

4000	Postgeschichtliche Zeitzeugen
4241	!...!-- Abvz--: <i>Globus- Report</i>

4000	Zeitmagazin
4241	!...!-- Abvz--: [ <i>Zeit &lt;Hamburg&gt;</i> ]
(bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 Die @Zeit <Hamburg> / Zeitmagazin)	

4000	ECN survey
4241	!...!-- Abvz--: <i>European chemical news</i>
(bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 European chemical news / ECN survey)	

4000	DM exklusiv
4241	!...!-- Abvz--: [ <i>DM &lt;Düsseldorf&gt;</i> ]
(bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 DM <Düsseldorf> / Exklusiv)	

4000	P.- M.- Computerheft
4241	!...!-- Abvz--: <i>P.M.</i>
(bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 P.M. / P.- M.- Computerheft)	

#### 2.4 Beilagen, in deren Sachtitel zwei oder mehrere Bezugswerke verbunden genannt sind

Fortlaufende Beilagen, in deren Sachtitel zwei oder mehrere Bezugswerke verbunden genannt sind, werden gemäß RAK- WB § 128,3 unter diesem angesetzt. Die Verknüpfung zwischen Hauptzeitschriften und Beilage erfolgt über 4241 ▶ bzw. 4242 ▶.

Beispiel:

4000	Beihefte zu "Angewandte Chemie" und "Chemie - Ingenieur - Technik"
4030	Weinheim
4241	!...!-- Abvz--: <i>Angewandte Chemie</i>
4241	!...!-- Abvz--: <i>Chemie - Ingenieur - Technik</i>
4000	Angewandte Chemie
4030	Weinheim
4242	!...!-- Abvz--: <i>Beihefte zu "Angewandte Chemie" und "Chemie - Ingenieur - Technik"</i>
4000	Chemie - Ingenieur - Technik
4030	Weinheim
4242	!...!-- Abvz--: <i>Beihefte zu "Angewandte Chemie" und "Chemie - Ingenieur - Technik"</i>

#### 3 Neben- oder gleichgeordnete fortlaufende Sammelwerke, die den Namen eines anderen fortlaufenden Werkes („Mutterzeitschrift“) in ihrem Titel enthalten

Der Beschluss der 18. AGDBT- Sitzung 1991 ist aus Gründen der Katalogisierungsvereinfachung auch auf fortlaufende Sammelwerke angewendet worden, die keine Beilagen sind, sondern in einem losen bibliografischen Zusammenhang zu einem anderen fortlaufenden Sammelwerk stehen, was durch das Mitführen des Namens des letzteren Werkes, der „Mutterzeitschrift“, in ihrem Titel angedeutet wird (vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt 2.3). Nach RAK- WB hätten diese Werke jedoch selbstständig angesetzt werden müssen.

Auf Grund des Beschlusses der 36. AGDBT- Sitzung 2008 werden künftig auch diese Werke in der ZDB selbstständig angesetzt. Die dadurch wieder notwendige inhaltliche Prüfung des bibliografischen Zusammenhangs kann durch Begriffe in den Sachtiteln erschwert werden, die gemeinhin als Zugehörigkeitsbegriffe angesehen werden können und daher auf den ersten Blick zur Einschätzung verleiten, es handelte sich bei dem vorliegenden Werk um eine Beilage. Zur Erleichterung der Feststellung der tatsächlichen bibliografischen Beziehung zwischen den in diesem Abschnitt beschriebenen Werken vgl. auch die Beilagenkriterien im Abschnitt 2.1.



Titelverknüpfungen zwischen diesen eben nur in einer losen bibliografischen Beziehung zueinander stehenden fortlaufenden Sammelwerken sind jedoch in der ZDB nicht möglich.

Bei bereits in der ZDB vorhandenen Titelaufnahmen derartiger Werke können im Zuge der 2003 eingeführten Bestimmung, als Unterreihen angesetzte fortlaufende Beilagen mit ihren zugehörigen Gesamtwerken über IDNs zu verknüpfen, fälschlich Verknüpfungen vorgenommen worden sein. Diese falsche Verknüpfungen werden bei der Ansetzungsänderung der Titelaufnahme nachträglich aus den Aufnahmen entfernt.

*Beispiele:*

4000	Schriftenreihe Der Personalrat <i>Keine Verknüpfung zur Zeitschrift „Der Personalrat“!</i> (bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 Der @Personalrat <Frankfurt, Main> / Schriftenreihe)
------	---

4000	Biblos- Schriften <i>Keine Verknüpfung zur Zeitschrift „Biblos“!</i> (bis Ende 2009 verwendete Ansetzung: 3220 Biblos <Wien> / Biblos- Schriften)
------	---

Da diese Katalogisierungsänderung auch in Hinblick auf die vorherzusehenden Bestimmungen des künftigen internationalen Regelwerks beschlossen wurde, findet sie nicht nur Anwendung bei der Neukatalogisierung, sondern außerdem bei der systematischen Umarbeitung der Altdatensätze, die die Zentralreaktion Titel mit Unterstützung der ZDB- Teilnehmer vornimmt. Dafür melden die ZDB- Teilnehmer per Mailbox- Satz Titel vermuteter Umarbeitungsfälle an die Adresse ZRT. Die Angabe konkreter ZETA- Felder mit Inhalten ist nicht erforderlich.

---

URL: <https://www.zeitschriftendatenbank.de/erschliessung/arbeitsunterlagen/zeta/e211/>